



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 16/24

der 16. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 28. Februar 2024, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 15/24

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 15/24

1. Abtreten von Teilflächen Parzelle Nr. 1382 Höfle und Parzelle Nr. 1381 Gemeindestrasse Fürstenstrasse
2. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilung Treppenhausverglasung
3. Werkhof Neugrüt – Feuerwehrdepot – Polycom und Mobile Inhouse – Auftragserteilung
4. Gemeindesaal – Ersatzanschaffung Scheuersaugmaschine – Auftragserteilung
5. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
6. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
7. Lebenshilfe Balzers e.V. – Jahresrechnung 2023
8. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Genehmigung Wahl Feuerwehrkommandant und Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
9. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Bestellung Fahrdienst
10. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Ersatzanschaffung Rüstwagen – Genehmigung Verpflichtungskredit
11. Auflösung und Liquidation der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein
12. Übertragung der Leistungsvereinbarung der Gemeinde Balzers mit der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein an die Stiftung Sovort Liechtenstein
13. Anpassung Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen und Arbeitsgruppen
14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für Zweitwohnungen (Zweitwohnungsabgabegesetz)
15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht)
16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz; TEG)



Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2024 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 15/24

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 15/24 der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 15/24

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 15/24 der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Abtreten von Teilflächen Parzelle Nr. 1382 Höfle und Parzelle Nr. 1381 Gemeindestrasse Fürstenstrasse

Auf der Parzelle Nr. 1382 befindet sich das Gebäude der Liechtensteinischen Landesbank AG. Die Parzelle ist im Besitz der Gemeinde Balzers. Im Bereich der Landesstrasse Höfle befinden sich zwei Teilflächen, die als Verkehrsfläche dienen. Bei den Teilflächen handelt es sich um das Trottoir Höfle und die Fahrbahnfläche der Gemeindestrasse Fürstenstrasse (Parzelle Nr. 1381). Das Land Liechtenstein ersucht um Abtretung dieser beiden Teilflächen von der Gemeinde Balzers.

Die bestehende Ausnützungsziffer der Parzelle Nr. 1382 bleibt unverändert.

Die Bauverwaltung stellt den Antrag, die beiden Teilflächen (Trottoir GS-Nr. 1382, Fahrbahn GS-Nr. 1381) an das Land Liechtenstein abzutreten.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 16/24.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag, die beiden Teilflächen (Trottoir GS-Nr. 1382, Fahrbahn GS-Nr. 1381) an das Land Liechtenstein abzutreten.

2. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilung Treppenhausverglasung

Der Gemeinderat hat das Projekt Dorfplatz mit Tiefgarage anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt. wurde im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 genehmigt.

Die Treppenhausverglasung wurde im Direktverfahren ausgeschrieben. In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Treppenhausverglasung ein Betrag von CHF 27'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Treppenhausverglasung an die Andreas Frick AG, Balzers, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 16/24.



Beschluss (einstimmig, Ausstand Christoph Frick)

Die Treppenhausverglasung im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes wird zum Preis von CHF 24'194.00 inkl. MwSt. an die Andreas Frick AG, Balzers, vergeben.

3. Werkhof Neugrüt – Feuerwehrdepot – Polycom und Mobile Inhouse – Auftragserteilung

Polycom ist das flächendeckende Funknetz der Behörden und Blaulichtorganisationen in der Schweiz und in Liechtenstein. Mit einer Polycom Inhouse Versorgung ist der Feuerwehrfunk, Polizeifunk und Sanitätsfunk innerhalb von Gebäuden gewährleistet.

Beim Feuerwehrdepot im Werkhof Neugrüt ist bis heute noch keine Polycom Inhouse Anlage vorhanden. Da das Gebäude hauptsächlich aus Beton und Bewehrungsstahl besteht, sind die Funksignale des Polycom Netzes und der Empfang des Mobile Inhouse Signals schlecht bis gar nicht empfangbar. Um die Kommunikation in einem Ereignisfall sicher zu gewährleisten, ist ein Ausbau der Verstärkeranlage im Gebäudeinneren für Polycom und Mobile Netz geplant.

Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt.)

Kombinierte Verstärkeranlage Polycom-Funksignal und Mobile Inhouse Anlage	CHF 30'000.00
Elektroinstallationen	CHF 5'000.00
Ingenieurarbeiten (Planung und Bauleitung)	CHF 7'000.00
Brandabschottungen	CHF 1'000.00
Unvorhergesehenes	CHF 2'000.00
Total	<u>CHF 45'000.00</u>

Im Voranschlag 2024 ist für bauliche Massnahmen in Sachen Polycom ein Betrag von CHF 45'000.00 enthalten.

Zwischenzeitlich gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Die Liegenschaftsverwaltung beantragt, den Auftrag an die Axona AG, Balzers, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 16/24.

Beschluss (einstimmig)

- Der Gemeinderat genehmigt den Ausbau des Polycom und Mobile Inhouse Netzes beim Feuerwehrdepot im Werkhof Neugrüt.
- Der Auftrag für die kombinierte Verstärkeranlage Polycom Funksignal und Mobile Inhouse Anlage wird zum Preis von CHF 29'876.70 inkl. MwSt. an die Axona AG, Balzers, vergeben.

4. Gemeindesaal – Ersatzanschaffung Scheuersaugmaschine – Auftragserteilung

Im Gemeindesaal wird zum Erreichen der Sauberkeit und Hygiene eine Scheuersaugmaschine eingesetzt. Diese Maschine leistet seit 12 Jahren ihren Dienst. Durch den intensiven Einsatz sind verschiedene Komponenten der Maschine zu ersetzen. Die Reparaturkosten würden sich auf CHF 11'000.00 belaufen. Da die Maschine ein Alter von 12 Jahren erreicht hat, ist es nicht mehr wirtschaftlich, die Reparatur auszuführen. Zudem sind auch vereinzelte Ersatzteile nicht mehr erhältlich.

Es wurden mehrere Scheuersaugmaschinen auf folgende Kriterien geprüft:

Wendigkeit:	Reinigung bei schmalem Durchgang
Kompakte Abmessungen:	Lift-Zugänglichkeit
Einfache Tankreinigung:	Für einen hohen Werterhalt und optimale Hygiene



Die Scheuersaugmaschine der Wetrok AG, Kloten, konnte mit einem kleinen Wendekreis, den kompakten Abmessungen und mit einer einfachen Tankreinigung die Kriterien am besten erfüllen.

Für die Scheuersaugmaschine wurde bei der Wetrok AG, Kloten, eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis der Scheuersaugmaschine (Drivematic Delight) beträgt CHF 24'005.00 inkl. MwSt.

Im Voranschlag 2024 ist für die Anschaffung einer Scheuersaugmaschine für den Gemeindesaal ein Betrag von CHF 30'000.00 enthalten.

Die Liegenschaftsverwaltung beantragt, den Lieferauftrag an die Wetrok AG, Kloten, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt die Ersatzanschaffung einer Scheuersaugmaschine für den Gemeindesaal.
- b) Der Lieferauftrag für die Scheuersaugmaschine wird zum Preis von CHF 24'005.00 inkl. MwSt. an die Wetrok AG, Kloten, vergeben.

5. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 16/24.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

6. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein weiterer Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 16/24.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

7. Lebenshilfe Balzers e.V. – Jahresrechnung 2023

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.



Der Vorstand der Lebenshilfe Balzers e.V. hat die Jahresrechnung 2023 anlässlich der Sitzung vom 6. Februar 2024 genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird dem Gemeinderat beantragt, der Jahresrechnung 2023 der Lebenshilfe Balzers e.V. sowie dem Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung 2023 zuzustimmen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung 2023 der Lebenshilfe Balzers e.V. sowie dem Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung 2023 der BDO (Liechtenstein) AG, Vaduz, zu.

8. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Genehmigung Wahl Feuerwehrkommandant und Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

Art. 11 (Vorbehalt) des Feuerwehrgesetzes vom 16. Mai 1990 lautet wie folgt:

Wenn die Gemeindefeuerwehr als freiwilliger Verein gemäss Art. 2 Abs. 2 organisiert ist, werden der Kommandant und die Feuerwehroffiziere vom Verein gemäss dessen Statuten gewählt. Die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters ist vom Gemeinderat, die Wahl der übrigen Feuerwehroffiziere von der Feuerwehrkommission zu genehmigen. Wenn während sechs Monaten der Verein keinen Kommandanten wählt, hat der Gemeinderat die Wahl vorzunehmen.

Die Freiwillige Feuerwehr Balzers hat anlässlich der Generalversammlung vom 19. Januar 2024 Marco Frick, Stadel 15, Balzers, zum Feuerwehrkommandanten und Florian Wolfinger, Neue Churerstrasse 8, Balzers, zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter gewählt.

Die Feuerwehr- und Sicherheitskommission beantragt dem Gemeinderat, die Wahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Balzers zu genehmigen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Wahl von Marco Frick, Stadel 15, Balzers, zum Feuerwehrkommandanten und die Wahl von Florian Wolfinger, Neue Churerstrasse 8, Balzers, zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Balzers.

9. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Bestellung Fahrdienst

Für die Benützung von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Balzers wurde ein Reglement erarbeitet.

Artikel 2.2 lautet u. a. wie folgt:

Alle Fahrer müssen im Besitz eines dem Fahrzeug entsprechenden Kategorie-Führerausweises (C oder C1-Code 118) sein. Der Fahrer ist erst nach Bestätigung durch die Gemeinde berechtigt, diese Fahrzeuge zu lenken.

Christoph Eberle, Rheinstrasse 4, Balzers, erfüllt die Anforderungen und ist im Besitz des erforderlichen Führerausweises. Die Freiwillige Feuerwehr Balzers beantragt, Christoph Eberle, Rheinstrasse 4, Balzers, als zusätzlichen Fahrer zu bestätigen.

Beschluss (einstimmig)

Zusätzlich zu den bereits bestellten Fahrern ist Christoph Eberle, Rheinstrasse 4, Balzers, berechtigt, das Tanklöschfahrzeug sowie das Rüstfahrzeug zu fahren.

10. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Ersatzanschaffung Rüstwagen – Genehmigung Verpflichtungskredit

Für die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Arbeitsplätze ist die Freiwillige Feuerwehr Balzers stets bemüht, die Ausrüstung auf einem aktuellen und zweckmässigen Stand zu haben. Um die Ausrüstung optimal einzusetzen, wird der Ausbildungsstand von der Mannschaft stets hochgehalten. Dies, um die möglichen Szenarien eines Einsatzfalles professionell bewältigen zu können. Um diese Ernstfälle zu bewältigen, kann die Freiwillige Feuerwehr Balzers auf 3 Grossfahrzeuge zurückgreifen. Einerseits für Brandeinsätze, bei denen vor allem das Tanklöschfahrzeug zum Einsatz kommt, zum anderen sind auch technische Hilfeleistung, Elementar-, Öl- und Chemiewehreinsätze zu bewältigen, bei denen ein Rüstfahrzeug mit diversen speziellen Geräten und Material benötigt wird. Das im Jahr 2022 neu angeschaffte Wechselladefahrzeug dient vor allem, den immer grösser werdenden Einsatzbereichen (gemäss Gefährdungs- und Risikoanalyse Bevölkerungsschutz Liechtenstein) der Feuerwehr. Dieses wird vor allem bei Hochwasser oder Waldbrand-Ereignissen als unverzichtbarer Helfer eingesetzt. Der aktuelle Rüstwagen ist mit über 30 Jahren das dienstälteste Fahrzeug. Ersteinsatzfahrzeuge werden in der Regel nach 25 Jahren ersetzt, um eine lückenlose Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Gemäss Ausrüstungs-Verordnung (GFAV) ist die Gemeinde Balzers in die Kategorie 4 eingeteilt. Um ihre Aufgaben die nächsten Jahrzehnte zuverlässig zu verrichten, ist der aktuelle Fahrzeugbestand als Minimalbestand zu betrachten. Die Freiwillige Feuerwehr Balzers erachtet es als angebracht, das Fahrzeug auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Dies kann nur mit einer Ersatzanschaffung eines neuen Rüstwagens umgesetzt werden.

Risiken

Die Beschaffung von Ersatzteilen bei einem Defekt sind sehr teuer und können zum Teil nicht mehr garantiert werden. Dies hat zur Folge, dass bei einem grösseren Schaden ein Ersteinsatzfahrzeug nicht mehr oder längere Zeit nicht zur Verfügung steht und dadurch die Sicherheit für die Gemeinde nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann. Bei einem Totalausfall muss ein Leihfahrzeug mit hohen Kosten bis zur Neubeschaffung (mindestens 1.5 Jahre mit Erstellung Pflichtenheft und Ausschreibung) gemietet werden.

Eckdaten neuer Rüstwagen

Das Kader der Freiwilligen Feuerwehr Balzers hat sich Gedanken über die Beschaffung des Rüstwagens (Jahrgang 1993) und des Tanklöschfahrzeuges (Jahrgang 2000) gemacht und ist zu folgenden Eckdaten für den Rüstwagen gekommen. Der neue Rüstwagen soll eine Mannschaftskabine mit integrierten Atemschutzgeräten erhalten. Dies, damit mindestens acht Feuerwehrleute bei der Probe oder einem Einsatz mit diesem Fahrzeug mitgeführt werden können. Der grösste Teil vom Material des alten Rüstwagens soll übernommen werden. Einzelne Gegenstände werden ausgemustert oder finden einen anderen Platz. Wenige Geräte und Werkzeuge werden neu beschafft. Dies, um für die anstehenden Einsätze auf dem neusten Stand zu sein. Der neue Rüstwagen soll auch wieder als Zugfahrzeug dienen. Deshalb soll wieder eine Anhängervorrichtung verbaut werden.

Anlässlich der Sitzung vom 25. Oktober 2023 hat der Gemeinderat die Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 zur Kenntnis genommen. In der Finanzplanung ist im Jahr 2025 der Ersatz des Rüstfahrzeuges im Betrage von CHF 500'000.00 enthalten.

Von der Freiwilligen Feuerwehr Balzers liegt ein Investitionsantrag für die Ersatzanschaffung des Rüstwagens mit folgenden Eckdaten respektive Kriterien vor.

- LKW-Chassis 18t
- Mindestens 8 Sitzplätze
- 4 x 4 Antrieb
- Fixer Aufbau für Geräte und Werkzeuge

Die Freiwillige Feuerwehr Balzers möchte mit der zeitintensiven Ausschreibung so schnell wie möglich beginnen mit dem Ziel, das Fahrzeug im Herbst 2024 zu bestellen (Liefertermin wäre dann Ende 2025/Anfang 2026).



Beschluss (einstimmig)

Für die Ersatzanschaffung eines Rüstwagens für die Freiwillige Feuerwehr Balzers genehmigt der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 500'000.00 inkl. MwSt.

11. Auflösung und Liquidation der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein

Die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein, Schaan, wurde 2014 durch 10 angeschlossene Gemeinden errichtet und verfolgt den Zweck, die offene Kinder- und Jugendarbeit in den mitwirkenden Gemeinden zu organisieren und durchzuführen. Zwischenzeitlich wurde diese Aufgabe von der Stiftung Sovort Liechtenstein (Soziale Arbeit vor Ort), Schaan, übernommen. Die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein hat ihren Zweck erfüllt.

Die angeschlossenen Gemeinden halten fest, dass sie daher gemäss Art. 19 der Statuten „die Beendigung der Stiftung für richtig halten“ und diese damit aufzulösen und zu liquidieren ist.

Ein allfälliger Liquidationserlös ist gemäss demselben Artikel im Rahmen der gemeinnützigen Zweckbestimmung zu verwenden. Es bietet sich an, dass der Stiftungsrat beschliesst bzw. gebeten wird, diesen Erlös an die Stiftung Sovort Liechtenstein (Soziale Arbeit vor Ort) für offene Kinder- und Jugendarbeit zu übergeben.

Beschluss (einstimmig)

Die Gemeinde Balzers stellt fest, dass der Stiftungszweck erfüllt ist und sie daher gemäss Art. 19 der Statuten der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein die Beendigung dieser Stiftung für richtig hält und diese damit aufzulösen und zu liquidieren ist. Ein allfälliger Liquidationserlös ist gemäss demselben Artikel im Rahmen der gemeinnützigen Zweckbestimmung, daher zweckgebunden für die offene Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

12. Übertragung der Leistungsvereinbarung der Gemeinde Balzers mit der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein an die Stiftung Sovort Liechtenstein

Im Jahr 2023 wurde die Stiftung Sovort Liechtenstein (Soziale Arbeit vor Ort) gegründet, um zusätzlich zur Jugendarbeit auch Streetwork anbieten zu können. Die Stiftung Offene Jugendarbeit (OJA) hat für ihre Tätigkeit mit den angeschlossenen Gemeinden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Um die Tätigkeit der OJA rechtlich nahtlos und einwandfrei übernehmen zu können, ist es notwendig, diese Leistungsvereinbarungen formell zu übertragen. Eine Änderung der Leistungsvereinbarungen ist im Moment nicht notwendig und angebracht, der Turnus für Anpassungen soll wie gehabt beibehalten werden.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst, die Leistungsvereinbarung der Gemeinde Balzers mit der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein an die Stiftung Sovort Liechtenstein zu übertragen.

13. Anpassung Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen und Arbeitsgruppen

Einzelne Kommissionen, u. a. Projektgruppe Dorfplatz oder Finanzkommission, sind mit ausgewiesenen Fachleuten besetzt. Sie bringen nicht nur ihre Expertise ein, sondern auch die Sitzungsvorbereitung übersteigt den üblichen Rahmen.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 8. Februar 2024 mit dem Thema befasst und ist der Auffassung, dass qualifizierte Fachpersonen angemessen entschädigt werden sollten. Sie schlägt vor, die Ansätze in Art. 3 vom "Reglement über die

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen und Arbeitsgruppen“ anzupassen. Ebenfalls sollen die Co-Vorsitzenden unter Art. 2 aufgeführt werden.

Die Personal- und Verwaltungskommission beantragt, das “Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen und Arbeitsgruppen“ gemäss Vorschlag anzupassen und per 1. März 2024 in Kraft zu setzen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende angepasste “Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen und Arbeitsgruppen“. Es tritt am 1. März 2024 in Kraft.

14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für Zweitwohnungen (Zweitwohnungsabgabegesetz)

Anlässlich der Behandlung der Vorlage zur Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes Malbun/Steg und zur zukünftigen Ausrichtung der Bergbahnen Malbun AG (BBM) (BuA Nr. 54/2022) im Landtag im Juni 2022 wurde die Regierung beauftragt, die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Ferien- bzw. Zweitwohnungsabgabe auszuarbeiten.

Die Möglichkeit der Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe durch die Gemeinde Triesenberg ist ein wichtiger Baustein der angestrebten, langfristigen Finanzierung der touristischen Infrastruktur und von Angeboten für das Berggebiet. Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferien- bzw. Zweitwohnungen im Berggebiet profitieren in besonderem Masse von einer langfristigen Lösung. Einerseits durch ein gesichertes Erlebnisangebot im Winter und Sommer, andererseits ist dieses Erlebnisangebot ein wesentlicher Faktor für den Werterhalt und eine mögliche Wertsteigerung der Immobilien.

Tourismus- und Zweitwohnungsabgaben sind in den touristisch geprägten Regionen der Schweiz und Österreich üblich. In Liechtenstein unterliegen entgeltliche Übernachtungen gemäss Standortförderungsgesetz der Kurtaxe. Für die Erhebung einer Abgabe auf Ferien- bzw. Zweitwohnungen durch die Gemeinden fehlt es bislang jedoch an einer gesetzlichen Grundlage.

Bei der Erarbeitung der gegenständlichen Vorlage wurden unterschiedliche Modelle der Tourismus- und Zweitwohnungsabgaben in der Schweiz und in Österreich untersucht. Unter Beachtung des verfassungsmässigen Gleichheitsgebots steht die Möglichkeit der Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe nach Massgabe des Gesetzes allen Gemeinden gleichermaßen offen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Einführung dieser Abgabe in Liechtenstein primär für die Gemeinde Triesenberg zweckmässig sein wird, da sie einen besonders hohen Anteil an Zweitwohnungen aufweist.

Gemeinden, die eine Zweitwohnungsabgabe einführen, haben die Einnahmen für die Tourismusförderung und damit zur Erhaltung der Attraktivität als Naherholungs- und Freizeitgebiet einzusetzen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Geschossfläche der Wohnung und kann von der Gemeinde im Rahmen eines gesetzlich definierten Höchstmasses individuell festgelegt werden. Als Maximalhöhe der Abgabe werden 15 Franken pro Quadratmeter Geschossfläche und eine zusätzliche Deckelung bei 2'250 Franken bzw. einer Wohnungsgrösse von 150 m² vorgeschlagen. Innerhalb der Gemeinden soll es möglich sein, für einzelne Gebiete unterschiedliche Abgabenhöhen festzulegen. Ebenfalls sieht das Gesetz Ausnahmen vor, bei denen die Abgabepflicht reduziert wird oder ganz entfällt. Beispielsweise sollen Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen, welche ihre Wohnung vermieten, von einer Reduktion der Abgabe profitieren können.

In Bezug auf die Gemeinde Triesenberg soll die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe dazu dienen, die zusätzlich notwendigen Mittel für die Finanzierung der Tourismusförderung zu generieren. Andererseits soll für Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferien- und Zweitwohnungen ein Anreiz geschaffen werden, ihre Wohnungen zeitweise zu vermieten. Eine höhere Auslastung des vorhandenen Wohnraums steigert die Auslastung der touristischen

Infrastruktur und deren Rentabilität und steht im Einklang mit dem gewünschten moderaten touristischen Ausbau des Naherholungsgebiets Malbun/Steg.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 15. Januar 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für Zweitwohnungen (Zweitwohnungsabgabengesetz) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 1. März 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht)

Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht.

Mit der Deregulierung der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Jahre 1995 hat der Landtag für die Belange des nicht durch die Haftpflichtversicherer sichergestellten Verkehrsopferschutzes das Nationale Versicherungsbüro (NVB; Art. 70 SVG) und den Nationalen Garantiefonds (NGF; Art. 72 SVG) geschaffen. Aufgrund einer staatsvertraglichen Regelung mit der Schweiz werden die Funktionen des liechtensteinischen Nationalen Versicherungsbüros und des Garantiefonds vom schweizerischen Nationalen Versicherungsbüro und Garantiefonds wahrgenommen. Über diese beiden Institutionen ist Liechtenstein integriert in das europaweite System der Versicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie den Schutz der Verkehrsofper bei Schädigung durch unbekannte (z. B. Fahrerflucht) und nicht versicherte Fahrzeuge.

Aufgrund der Änderung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Bereich der Entschädigung von Unfallgeschädigten bei Insolvenz eines Versicherungsunternehmens ist eine Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) notwendig. Konkret müssen zur Umsetzung der Richtlinie im SVG die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der NGF für Schäden von Geschädigten mit Wohnsitz in Liechtenstein aufkommen kann, die in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über das Versicherungsunternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Zudem soll mit vorliegender Vorlage eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der NGF Regressansprüche für Leistungen ausländischer Stellen decken kann, welche diese für Schäden erbracht haben, die durch Motorfahrzeuge oder Anhänger verursacht wurden, wenn über das Vermögen des leistungspflichtigen liechtensteinischen Haftpflichtversicherers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Im Weiteren sieht die Richtlinie (EU) 2021/2118 vor, dass geeignete Massnahmen zu treffen sind, um sicherzustellen, dass die jeweilige nationale Entschädigungsstelle für Insolvenzfälle, in Liechtenstein ist dies der NGF, bei einer Insolvenz eines Versicherungsunternehmens über ausreichende Mittel verfügt.

Da die Aufgaben des NGF Liechtenstein gemäss dem Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Schadensdeckung von Verkehrsunfällen vom NGF Schweiz wahrgenommen werden und die Schweiz ab 1. Januar 2024 eine Begrenzung der Insolvenzdeckung für Versicherungsunternehmen einführt, ist in Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 auch eine Anpassung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein notwendig.

Durch die Anpassung des Notenaustausches wird verhindert, dass der NGF Schweiz, welcher nach geltendem Recht für liechtensteinische Fälle keine eigene Rechnung betreiben darf, im Falle einer Insolvenz eines grenzüberschreitend aus Liechtenstein tätigen Versicherungsunternehmens im Rahmen der Insolvenzdeckung «unbegrenzt» haftet. Denn nach Ansicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), die von Gesetzes wegen für die Genehmigung der von den Schweizer Motofahrzeughalterinnen und -haltern an den NGF zu leistenden Beiträgen zuständig ist, dürfen diese Risiken, sofern sie aus reinen EWR-Geschäften eines Versicherungsunternehmens resultieren, nämlich nicht von den Schweizer Motorfahrzeughalterinnen und -haltern (mit)finanziert werden.

Im Weiteren sieht die Richtlinie (EU) 2021/2118 die Möglichkeit vor, dass zur Sicherstellung von ausreichenden Mitteln für Entschädigungszahlungen im Falle der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens, die EWR-Mitgliedstaaten von den in ihrem Staat zugelassenen Versicherungsunternehmen Beiträge einheben können. Daher wird mit der vorliegenden Änderung des SVG ein neuer Art. 72c aufgenommen, welcher die Einhebung von Beiträgen von liechtensteinischen Versicherungsunternehmen durch die Regierung regelt.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 16. Januar 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 15. März 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz; TEG)

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ist in Anlage II Kapitel XXV des EWR-Abkommens aufzunehmen und in liechtensteinisches Recht umzusetzen. Dabei beschränkt sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Richtlinie und seiner Durchführungsrechtsakte ausschliesslich auf den bilateralen Handel Liechtensteins mit Ländern des EWR. Der Austausch rechtsgegenständlicher Waren mit der Schweiz und mit Drittländern unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie, sofern eine weitere Verbringung in den EWR unterbleibt.

In Anbetracht neuer Erkenntnisse bezüglich gesundheitsschädlicher Eigenschaften von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen und elektronischen Zigaretten normiert

diese Richtlinie komplexe Vorschriften zur Überwachung und Kontrolle von Herstellung, Import und Vertrieb dieser Produkte. Dies erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund des international geforderten Schutzes Jugendlicher vor dem Konsum dieser Erzeugnisse. Mit der Pflicht zur Teilnahme von Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen an einem EU-weit interoperablen, elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakerzeugnisse soll der illegale Handel mit nicht geprüften und damit stark gesundheitsschädlichen Tabakwaren verunmöglicht werden. Kernelement dieses Rückverfolgbarkeitssystems ist die Pflicht zur Kennzeichnung jeder Verpackung von Tabakwaren mit Sicherheitsmerkmalen und einem einzigartigen Erkennungsmerkmal, das von den nationalen Ausgabestellen generiert und den Herstellern und Importeuren auf Anfrage zur Kennzeichnung ihrer Produkte zugestellt wird. Diese Erkennungsmerkmale müssen von allen Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer, vor der ersten Verkaufsstelle bei ihrer Übergabe gescannt und in das elektronische Rückverfolgbarkeitssystem gemeldet werden, wodurch sich die Verbringung und der Verbleib dieser Produkte jederzeit elektronisch nachvollziehen lassen. Ergänzend sind Hersteller und Importeure von Tabakwaren wie auch von elektronischen Zigaretten verpflichtet, den zuständigen Behörden detaillierte Unterlagen zur Zusammensetzung und toxikologischen Bewertung der Inhaltsstoffe zur Prüfung vorzulegen. Kernelement der neuen Richtlinie sind zudem umfangreiche Vorschriften zur Kennzeichnung dieser Erzeugnisse mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen, die dominant und mit Hilfe von abschreckenden Bild Darstellungen auf den Erzeugnissen aufgebracht werden müssen.

Anhand einer für das Jahr 2022 durchgeführten Marktanalyse konnte festgestellt werden, dass der liechtensteinische Anteil am Handel mit diesen Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum faktisch bedeutungslos ist und demzufolge hohe Investitionen zur Etablierung einer liechtensteinischen Ausgabestelle als integraler Bestandteil des EU-weiten elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem nicht zu rechtfertigen wären. Zudem verfügt Liechtenstein weder über die notwendigen Fachexperten zur Kontrolle der Marktteilnehmer und ihrer Produkte, noch zur Beurteilung der komplexen Produktunterlagen, die von Herstellern und Importeuren zur Bewertung durch die zuständige Behörde eingereicht werden müssen. Auch akkreditierte Laboratorien mit den notwendigen Analysegeräten zur physischen Prüfung der Erzeugnisse stehen in Liechtenstein nicht zur Verfügung.

Diese ungünstigen Umstände erfordern eine Kooperation mit Österreich, welches die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Namen Liechtensteins übernimmt und Liechtenstein gleichzeitig die Möglichkeit bietet, am österreichischen Rückverfolgbarkeitssystem zu partizipieren. Österreich hat sich bereit erklärt, ein entsprechendes Abkommen mit Liechtenstein abzuschliessen (Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/40/EU). Die Verhandlungen sind bereits weit fortgeschritten. Wesentlich für dieses Abkommen war der Wunsch Österreichs, die Rechtsgrundlagen in Liechtenstein an jene von Österreich anzugleichen, um die Arbeit der österreichischen Fachexperten für Liechtenstein zu erleichtern. Um diesem Wunsch Rechnung zu tragen, sieht das Abkommen vor, die wesentlichen Bestimmungen des österreichischen Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes einschliesslich seiner Verordnungen in Liechtenstein für anwendbar zu erklären.

Durch diese Rechtsübernahme kommen zukünftig in Liechtenstein österreichische Vorschriften zur Anwendung, die in Teilen über den verpflichtenden Regelungsbedarf der Richtlinie und seiner 14 Durchführungsrechtsakte hinausgehen. Dazu zählen:

- a) Einführung des generellen Fernabsatzverbotes für Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte im EWR;
- b) Einführung des generellen Kautabakverbotes;
- c) Einführung einer Altersgrenze von 18 Jahren für den Verkauf und die Abgabe von Tabakerzeugnissen;
- d) Ausdehnung des Regelungsbereichs für nikotinenthaltende elektronische Zigaretten auf elektronische Zigaretten, welche kein Nikotin enthalten;
- e) Einführung der Zulassungspflicht für neuartige Tabakerzeugnisse anstelle einer generellen Meldepflicht;

Diese von Österreich freiwillig eingeführten und nun auch auf den liechtensteinischen EWR-Handel anwendbaren Bestimmungen stellen aber kein wesentliches Problem dar, da gemäss dem Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit die Einfuhr von im EWR-Kontext verbotenen Erzeugnissen über die Schweiz solange möglich bleibt, als die Schweiz diese Erzeugnisse auf ihrem Markt weiterhin zulässt. Abweichend dazu muss die Altersgrenze für den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren auf dem ganzen Territorium Liechtensteins gelten, unabhängig davon, woher die Waren stammen.

Liechtenstein hat nun Regelungen zu treffen, damit die im Abkommen zur Anwendung erklärten Bestimmungen sowie die Marktüberwachung zur Schweiz durchgeführt werden können. Dazu zählen insbesondere die Regeln über:

- a) die Marktüberwachung zur Vermeidung eines illegalen Umgehungsverkehrs von EWR-Erzeugnissen in die Schweiz;
- b) die für Liechtenstein zuständige Ausgabestelle und die Pflicht der liechtensteinischen Hersteller und Importeure am EU-weiten elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem teilzunehmen;
- c) die in Liechtenstein zuständige Vollzugsbehörde und ihre Befugnis, als nationaler Administrator in die Daten des elektronischen Rückverfolgbarkeitssystems Einblick zu nehmen und fachkundige Dritte mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben zu betrauen;
- d) die Melde- und Bewilligungspflicht für liechtensteinische Marktteilnehmer;
- e) die geltenden Datenschutzbestimmungen;
- f) die Vorschriften zur Einhebung von Gebühren für die der zuständigen Behörde erwachsenden Kosten im Rahmen des Vollzuges und der Marktüberwachung;
- g) das Beschwerdeverfahren, die ergänzenden Strafbestimmungen sowie die Übergangsfrist.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Januar 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz; TEG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur bis 15. März 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft und Kultur) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 22.30 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 5. März 2024